

Jobcenter Bochum

Sozialer Arbeitsmarkt

Philippstraße 3

44803 Bochum

Tel.: 0234 / 93 63-11 11

Fax: 0234 / 93 63-20 01

E-Mail: [jobcenter-bochum.vermittlungsservice@
jobcenter-ge.de](mailto:jobcenter-bochum.vermittlungsservice@jobcenter-ge.de)

Internet: www.jobcenter-bochum.de

Beschäftigung nach dem Teilhabechancengesetz (§ 16e + § 16i SGB II)

Merkblatt für Arbeitnehmer:innen

Öffnungszeiten

montags

8:00 - 16:00 Uhr

dienstags, mittwochs und freitags

8:00 - 12:00 Uhr

donnerstags

8:00 - 18:00 Uhr



Sie haben eine Arbeit aufgenommen, die nach dem Teilhabechancengesetz gemäß § 16e oder § 16i SGB II gefördert ist? Dann unterstützen wir Sie auch nach Ihrer Arbeitsaufnahme mit weiteren Leistungen!

Beratung und Vermittlung

Oberstes Ziel ist Ihre nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt. Daher betreuen wir Sie fortlaufend während der gesamten Förderdauer Ihres Beschäftigungsverhältnisses, auch bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit.

Dazu brauchen wir Ihre Mitarbeit. Bitte nehmen Sie Ihre Einladungstermine wahr oder stimmen sich rechtzeitig mit uns ab, falls ein Termin nicht passt.

Individuelles Coaching

Gerade in den ersten Monaten einer Beschäftigung ergeben sich viele Fragen. Welche Regeln gelten im neuen Betrieb? Wie begegne ich meiner Chef:in und den Kolleg:innen? Wie verhalte ich mich Kunden gegenüber? Wie hoch ist mein Einkommen und welche Leistungen kann ich noch beantragen? Bei allen diesen Fragen werden Sie durch ein beschäftigungsbegleitendes Coaching unterstützt, das unter anderem folgende Inhalte umfasst:

- die umfassende Beratung zu allen Fragen rund um Ihre Arbeitsaufnahme
- die Entwicklung einer Lebens- und Berufsperspektive
- die Förderung Ihrer Schlüsselkompetenzen
- die Unterstützung bei Behördengängen und Alltagsdingen

Dieses beschäftigungsbegleitende Coaching ist für Sie in den ersten 6 (§ 16e SGB II) beziehungsweise 12 Monaten (§ 16i SGB II) verbindlich. Im Regelfall erfolgt das Coaching einmal pro Woche während Ihrer Arbeitszeit. Ihr Arbeitgeber muss Sie hierfür bei voller Lohnfortzahlung freistellen.

Wo das Coaching stattfindet, das entscheiden Sie gemeinsam mit Ihrem Coach. Wichtig ist, dass Sie das Angebot nutzen!

Weiterbildung und Qualifizierung

Ihr Arbeitsverhältnis wird nach § 16i SGB II gefördert und Sie haben das Gefühl, dass Ihnen wichtige Kenntnisse oder Fertigkeiten fehlen, um Ihre Aufgaben erfüllen zu können? Dann sprechen Sie Ihre Arbeitgeber:in an.

Die kann die notwendige Weiterbildung bei uns beantragen. Wir prüfen, ob die notwendigen Voraussetzungen vorliegen und übernehmen dann die Kosten der Weiterbildung.

Über den gesamten Förderzeitraum haben wir ein Budget von bis zu 3000,- Euro für Ihre berufliche Qualifizierung. Ihre Arbeitgeber:in muss Sie für die Dauer der Weiterbildung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freistellen.

Sollten Ihnen zusätzliche Fahrt- oder Kinderbetreuungskosten entstehen, können wir diese auf Antrag übernehmen.

Betriebliches Praktikum

Die Erweiterung Ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten muss nicht zwingend als Unterricht erfolgen. Auch ein Praktikum bei einer andere Arbeitgeber:in können wir für eine Dauer von bis zu 8 Wochen fördern.

Voraussetzung ist, dass Ihre Arbeitgeber:in das Praktikum vorab beantragt und Sie für die Dauer des Praktikums unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freistellt. Auch hier können wir Ihnen zusätzliche Fahrt- oder Betreuungskosten auf Antrag erstatten.

Bitte beachten Sie:

Sollten Sie eine Weiterbildung oder ein Praktikum wünschen, sprechen Sie immer zuerst Ihre Arbeitgeber:in an. Sie muss der Qualifizierung zustimmen und nur sie kann den entsprechenden Antrag auf Förderung im Jobcenter stellen.

Einen Antrag auf Erstattung zusätzlich anfallender Kosten durch die Qualifizierung stellen Sie bitte selbst bei Ihrer persönlichen Ansprechpartner:in.

Sprechen Sie uns an. Ihr Coach und Ihre Berater:in in der Arbeitsvermittlung helfen Ihnen gerne weiter!